

Genehmigungsvermerk:

Die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung (GS – SOE) des Zweckverbandes "Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen" (WAVH) – Beschluss vom 17. 03. 2010 - wurde mit Bescheid des Landratsamtes Hildburghausen vom 03. 12. 2012 – Aktenzeichen 15-SC-0631-12 – als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde rechtsaufsichtlich genehmigt.

gez. i. A. Staack
Leiter des Amtes

Hildburghausen, den 03. 12. 2012

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Straßenoberflächenentwässerung
des Zweckverbandes
"Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen"

Auf der Grundlage von § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung seiner Änderungen, zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetz (Beitragsbegrenzungsgesetz), erlässt der Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land, Kreis und Kommunen, wenn von diesen Oberflächenwasser in die Verbandsanlagen eingeleitet wird. Die Benutzungsgebühren werden nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach § 23 Abs.5 Satz 3 Thüringer Straßengesetz vorliegen.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommune).

§ 3

Gebührenmaßstab

Den Maßstab für die Erhebung der Gebühren bildet die Fläche der entwässerten Straßen, Wege und Plätze.

§ 4

Gebührensatz

Der Gebührensatz für Bundes-, Landes-, Kreis- und kommunale Straßen beträgt 0,39 EUR/m² und Jahr.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebühr für die Straßenentwässerung entsteht zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 6

Abrechnung und Fälligkeit

Die Abrechnung erfolgt jährlich zum 30. Juni. Die Gebühr ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“, die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 8**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft.

Hildburghausen, den 04. Dezember 2012

Wasser- und Abwasser-Verband
Hildburghausen

gez. H a r z e r
Verbandsvorsitzender